

Anstellungsvertrag

basierend auf dem Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Metzgereigewerbe

1. Vertragsparteien sind:

Arbeitgeber (Name und Adresse):

.....

Arbeitnehmer(in) (Name und Adresse):

.....

Geburtsdatum:

2. Der Arbeitnehmer wird angestellt als (zur Lohnkategorie siehe Beilage zum GAV Metzgereigewerbe)

- 1.1A Metzger bzw. Fleischfachleute EFZ, Detailhandelsfachleute mit EFZ
- 1.1B Selbständige(r) Metzger(innen) bzw. Fleischfachleute EFZ, Detailhandelsfachleute mit EFZ
- 1.1C Metzger(innen) bzw. Fleischfachleute EFZ, Detailhandelsfachleute mit EFZ mit besonderer Verantwortung,
- 1.1D Betriebsleiter(innen), Filialleiter(innen) und Arbeitnehmer(innen) mit gleichwertigen Funktionen
- 1.1E Fleischfachassistenten(innen), Detailhandelsfachassistenten(innen) EBA mit beruflicher Grundbildung
- 1.1F bei unterdurchschnittlichem Leistungsvermögen
 - Metzger(innen), Fleischfachleute, Detailhandelsfachleute mit EFZ
 - Fleischfachassistent(innen) mit EBA
 - Detailhandelsfachassistenten(innen) mit EBA
- 1.1G Hilfspersonal und Aushilfen

3. Der Stellenantritt erfolgt am

4. Der Anstellungsvertrag

- wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet am

5. Der Grundlohn beträgt:

- im Monat CHF für Stellenprocente x 13 (ausser im 1. Kalenderjahr der Anstellung x 12.5)
- in der Stunde CHF für Stunden pro Woche (zuzüglich Anteil am 13. Monatslohn (einmal jährlich oder monatlich anteilmässig) und Ferienentschädigung)
- in der Stunde CHF mit einem Pensum auf Abruf (zuzüglich Anteil am 13. Monatslohn (einmal jährlich oder monatlich anteilmässig) und Ferienentschädigung)

Bei Arbeitnehmern im Stundenlohn beträgt die Ferienentschädigung: Ferienanspruch 4 Wochen = 8,33%, 5 Wochen = 10,64%, 6 Wochen = 13,04%. Der 13. Monatslohn (im ersten Kalenderjahr 4,17%, danach 8,33%) wird zusätzlich zum vereinbarten Grundlohn ausbezahlt, in der Regel monatlich. Der Anteil von 3.2% für bezahlte Feiertage ist im Grundlohn einbegriffen.

Die Ferienentschädigung und der Anteil 13. Monatslohn sind in Franken und Prozentsen in der Lohnabrechnung separat auszuweisen. Allfällige Kost und Logis müssen ebenfalls separat ausgewiesen werden.

Erhält der Arbeitnehmer Kost und Logis im Haus des Arbeitgebers, so werden sie gemäss Beilage zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das schweizerische Metzgereigewerbe vom Grundlohn abgezogen:

6. Der Arbeitnehmer ist versichert gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall sowie Lohnausfall bei Krankheit bei der Branchen Versicherung Schweiz, Zürich. (Falls nichtzutreffend, entsprechende Gesellschaft aufführen:

.....)
Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung und die Hälfte der Prämie für die Krankentaggeldversicherung werden von der Lohn-Zwischensumme 2 abgezogen.

7. Der Arbeitnehmer wird für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse Metzger, Bern versichert oder bei folgender Gesellschaft:

.....

8. Die Kündigungsfrist (GAV) beträgt nach Ablauf der Probezeit, die generell 3 Monate beträgt.

- im 1. Dienstjahr: 1 Monat
- vom 2. bis 9. Dienstjahr: 2 Monate
- ab dem 10. Dienstjahr: 3 Monate
- mit gegenseitiger Übereinkunft (mindestens obgenannte Fristen):

9. Besondere Abmachungen:

.....

.....

.....

.....

10. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe. Der Arbeitnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er auf das Vorhandensein des GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe aufmerksam gemacht wurde und dass dieser in elektronischer Form verfügbar ist unter www.mpv.ch und www.sff.ch.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Der Arbeitgeber

.....

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin

Kündigung

Der Anstellungsvertrag wird vom Arbeitgeber/Arbeitnehmer (Nichtzutreffendes streichen) am

.....

auf den gekündigt.

Der Arbeitgeber:

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin:

.....

.....

Zeitpunkt der Kündigung: Gemäss Art. 15 Abs. 3 des GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe.

Versicherungsrechtliche Informationen für austretende Arbeitnehmer/-innen:

Obligatorische Unfallversicherung (UVG): Durch die obligatorische Unfallversicherung (UVG) sind Sie während 30 Tagen nach Erlöschen Ihres Arbeitsverhältnisses für mindestens einen halben Lohnanspruch versichert (gilt nur für Arbeitnehmer, die mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten), sofern Sie nicht bereits durch einen neuen Arbeitgeber versichert sind. Es besteht die Möglichkeit, die obligatorische Unfallversicherung durch eine Abredeversicherung um bis zu 180 Tagen zu verlängern (z.B. für unbezahlten Urlaub). Für den Abschluss dieser Versicherung wenden Sie sich bitte an Ihre bestehende Versicherung.

Wenn Sie Taggelder von der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind Sie während der Bezugsdauer bei der Suva für Nichtberufsunfälle versichert.

Einschluss der Unfallversicherung in der Krankenkasse: Die Unfallversicherung ist für jede in der Schweiz wohnhafte Person obligatorisch. Bitte wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse, um dort die Unfalldeckung einzuschliessen, wenn Sie nicht gegen Unfall versichert sind oder der Versicherungsschutz der Abredeversicherung nicht mehr besteht.

Krankentaggeldversicherung: Mit dem Firmenaustritt sind Sie nicht mehr in der kollektiven Krankentaggeldversicherung versichert. Wenn Sie wohnhaft in der Schweiz sind und der Krankentaggeldvertrag bei einer Versicherung abgeschlossen wurde, können Sie zwischen einem und drei Monaten nach Firmenaustritt ohne Vorbehalt in eine Einzelversicherung übertreten. Wünschen Sie einen Übertritt in die Einzelversicherung, wenden Sie sich an Ihre bestehende Versicherung.

Berufliche Vorsorge und Beratung allgemein: Bei Fragen zur beruflichen Vorsorge wenden Sie sich an die bestehende Pensionskasse oder an die Auffangeinrichtung. Überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Ihrer neuen Situation. Falls Sie eine Versicherungsberatung wünschen, nehmen Sie bitte mit Ihrem Versicherungsberater Kontakt auf.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie durch den Arbeitgeber über die Möglichkeit einer Abredeversicherung sowie über den Einschluss der Unfalldeckung in der Krankenkasse und das Recht zum Übertritt in die Einzelkrankentaggeldversicherung informiert wurden.

Ort und Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/-in

Austritt

Hierzu wird auf Art. 18 des GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe (Ansprüche bei Kündigung) verwiesen.